



## Neues zum Thema „Rechtliche Vorsorge“

Zum Thema „**Rechtliche Vorsorge für Krankheit und Alter**“ gibt es seit dem 01.09.2009 einige wesentliche gesetzliche Neuregelungen:

### I. Gesetz zur Regelung der Patientenverfügung

Patientenverfügungen sind schon länger gebräuchlich, aber zum 01.09.2009 wurde hierfür eine gesetzliche Regelung in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.

Damit hat der Gesetzgeber zum einen klargestellt, dass eine medizinische Behandlung sich primär nach der Patientenverfügung zu richten hat, zum anderen wurde das Verfahren klar festgelegt.

#### 1. Definition

Unter einer Patientenverfügung versteht man eine schriftliche Erklärung, mit der ein Volljähriger vorsorglich für den Fall seiner Erklärungs- und Einwilligungsunfähigkeit festlegt, welche Untersuchungen, Heilbehandlungen und sonstigen ärztlichen Eingriffe er wünscht und welche er untersagt. Das Schriftstück soll also dann die Wünsche des Patienten mitteilen, wenn er selbst dies krankheitsbedingt nicht mehr mündlich oder schriftlich tun kann.

In dem Zeitpunkt, in dem die Verfügung geschrieben wird, muss der Verfasser „einwilligungsfähig“ sein, d. h. Sinn und Konsequenzen des Textes voll erfassen können. So kann z. B. ein vorgeschritten dementer Mensch keine Patientenverfügung mehr errichten.



## **2. Form**

Anders als beim Testament gibt es für die Patientenverfügung keine vorgeschriebene Form.

Man muss eine Patientenverfügung nicht beim Notar errichten und sie muss auch nicht vollständig mit der Hand geschrieben sein. Die Patientenverfügung muss aber datiert und unterschrieben sein.

## **3. Inhalt**

Der schwierigste Punkt ist stets die Formulierung der Patientenverfügung:

Die Wortwahl muss so exakt sein, dass sich in jedem Erkrankungsfall ohne Zweifel ermitteln lässt, ob der Patient eine zur Debatte stehende medizinische Maßnahme wünscht oder ablehnt. Allgemeine Formulierungen wie „Ich lehne Gerätemedizin ab“ oder „Ich will einen natürlichen Tod sterben“ sind hier völlig untauglich.

Eine korrekte Patientenverfügung hat eine „wenn-dann-Struktur“, d. h. es wird zunächst ein Erkrankungszustand klar definiert und dann in einem zweiten Schritt erklärt „Wenn dieser Zustand vorliegt, dann lehne ich folgende medizinische Maßnahmen ab: ...“, dann werden diese abgelehnten medizinischen Maßnahmen ebenfalls konkret benannt.

### **Beispiel:**

*Wenn ich in Folge eines Schlaganfalles unter einer voraussichtlich irreversiblen Dauerschädigung des Gehirnes leide und die Kommunikationsfähigkeit verloren habe, dann lehne ich jede über Schmerz- und Leidensminderung hinausgehende Medikation ab.*

In der Praxis ist der häufigste Anwendungsfall für die Patientenverfügung die Frage, ob der Kranke eine sogenannte PEG-Sonde (= Magensonde) erhalten soll.



Hierzu sollte sich der Verfasser einer Patientenverfügung deshalb unbedingt erklären und dabei auch zum Ausdruck bringen, ob er die Sonde gänzlich ablehnt oder für Flüssigkeitszufuhr akzeptiert, eine Ernährung über die Sonde aber nicht wünscht.

Die Verfügung sollte ferner Erklärungen dazu enthalten, ob der Patient stets voller Aufklärung auch bei tödlicher Erkrankung wünscht, welche Krankenhäuser und Reha-Therapieeinrichtungen er bevorzugt, ob er gegebenenfalls ein Hospiz dem Krankenhaus vorziehen würde etc.

Eine Patientenverfügung muss jeweils exakt und individuell dem körperlichen und geistigen Zustand **und** den ethischen und religiösen Überzeugungen des Verfassers entsprechen. So unterscheiden sich z. B. das zu bedenkende Krankheitsrisiko bzw. der zu erwartende Krankheitsverlauf für jeden einzelnen beträchtlich. Treten neue Erkrankungen hinzu, muss die Patientenverfügung angepasst werden und nun auch die sich aus dieser Erkrankung ergebenden möglichen Entwicklungen einschließen und regeln.

Weil Menschen und ihre Überzeugungen sowie ihre Wünsche gerade für die medizinische Versorgung in der letzten Lebensphase so verschieden sind, gibt es keine wirklich qualifizierte „Einheitspatientenverfügung“ für alle.

#### **4. Verbindung zu Betreuung und Vollmacht**

Die beste Patientenverfügung nützt wenig, wenn im Fall der schweren Erkrankung des Betroffenen niemand da ist, der den Wünschen des Patienten zur Geltung verhilft.

Zur rechtlichen Vorsorge gehört deshalb auch die Entscheidung, ob man für den Fall der krankheitsbedingten Entscheidungsunfähigkeit einen Betreuer auswählen oder einen Bevollmächtigten einsetzen will, in einem zweiten Schritt dann die Errichtung einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht.



## **5. Verfahren**

Sind der Betreuer bzw. der Bevollmächtigte und der Arzt sich einig, dass die Durchführung einer bestimmten Behandlung oder die Entscheidung gegen einen bestimmten medizinischen Eingriff dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen des Patienten entspricht, so ist keine gerichtliche Entscheidung erforderlich. Die Absprachen bezüglich der medizinischen Versorgung werden dann allein zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem getroffen. Dieser Punkt ist neu: Nach altem Recht bedurfte die Ablehnung einer lebensverlängernden Maßnahme auch bei Vorliegen einer klaren Patientenverfügung stets der gerichtlichen Genehmigung.

Besteht zwischen Arzt und Betreuer / Bevollmächtigten keine Einigkeit, so bedarf die Entscheidung des Betreuers / Bevollmächtigten (so z. B. die Ablehnung einer PEG-Magensonde) nach neuem Recht der gerichtlichen Genehmigung.

Diese Uneinigkeit kann z. B. dann auftreten, wenn der Betreuer meint, mit der Patientenverfügung sei der vorliegende Krankheitsfall oder die zur Debatte stehende medizinische Maßnahme gemeint, der Arzt dies aus der allgemein gehaltenen Formulierung jedoch nicht herauslesen kann bzw. möchte.

Das Betreuungsgericht prüft dann sowohl die Frage der Wirksamkeit der Patientenverfügung und die Anwendung auf den vorliegenden Fall als auch die medizinischen Voraussetzungen, letzteres durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das Gericht bestellt ferner einen Verfahrensbeistand für den Patienten.

## **II. Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht**

Zur rechtlichen Vorsorge gehört ferner unbedingt die Errichtung entweder einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht.



## 1. Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung wird schriftlich bestimmt, wer als Betreuer eingesetzt werden soll, sofern man selbst krankheits- oder altersbedingt nicht in der Lage ist, seine rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, also z. B. wegen eines schweren Unfalles das Bewusstsein verloren hat, aufgrund fortgeschrittener Demenz in der Kritik- und Urteilsfähigkeit deutlich eingeschränkt ist etc.

Durch die Betreuungsverfügung allein ist die ausgewählte Person noch nicht vertretungsberechtigt. Im Erkrankungsfall führt das Gericht ein Betreuungsverfahren durch. Das Gericht prüft unter Hinzuziehung eines Sachverständigen insbesondere, ob tatsächlich die medizinischen Voraussetzungen für die Einsetzung eines Betreuers vorliegen.

Die Betreuungsverfügung bindet das Gericht jedoch hinsichtlich der Personenauswahl für das Amt des Betreuers. Die in der Verfügung ausgewählte Person muss eingesetzt werden, von gravierenden Ausnahmefällen (Wunschperson ist wegen einer Straftat inhaftiert u. äh.) abgesehen.

Der vom Gericht ausgewählte Betreuer wird vom Gericht in seiner Tätigkeit überwacht, so insbesondere bei der Verwaltung des ihm anvertrauten Geldes.

Neu seit 01.09.2009 ist die Möglichkeit, eine Betreuungsverfügung im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Der Vorteil besteht darin, dass jedes Betreuungsgericht vor Bestellung eines Betreuers beim zentralen Register, mit dem das Gericht online verbunden ist, nachfragt, ob eine Betreuungsverfügung errichtet wurde. Gegebenenfalls wird der Inhalt der Verfügung an das Gericht übermittelt.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Betreuungsverfügung nicht verloren geht und vom Gericht bei der Entscheidung berücksichtigt wird. So wird insbesondere vermieden, dass in Eilfällen zunächst ein fremder Berufsbetreuer bestellt wird, da das Gericht nicht schnell genug Kenntnis von der Betreuungsverfügung erlangt.



## 2. Vorsorgevollmacht

Die Alternative zur Betreuungsverfügung besteht in der Vorsorgevollmacht:

Der Vollmachtgeber setzt die ausgewählte Person als Bevollmächtigten ein mit der Aufgabe, für den Vollmachtgeber sämtliche Angelegenheiten zu regeln und zu verwalten sowie sämtliche Entscheidungen zu treffen.

Der Unterschied zur Betreuungsverfügung besteht darin, dass die Vollmacht sofort mit Unterschrift wirksam wird.

Liegt eine wirksame und umfassende Bevollmächtigung vor, wird kein Betreuer bestellt, denn es ist ja bereits eine Person vorhanden, die die Angelegenheiten des Erkrankten regeln kann.

Die Konsequenz bei Errichtung einer Vorsorgevollmacht ist ferner, dass der Bevollmächtigte **von niemandem überwacht und kontrolliert** wird, auch nicht vom Betreuungsgericht.

Dies stellt für den Bevollmächtigten durchaus eine Arbeitserleichterung dar, beinhaltet für den Vollmachtgeber jedoch ein nicht geringes Risiko. Dieses Risiko bezieht sich nicht nur auf den Fall des Vollmachtsmissbrauches, sondern das Risiko realisiert sich auch dann, wenn der Bevollmächtigte besten Willens ist aber aufgrund mittlerweile eingetretener eigener Erkrankung mit der Vollmacht nicht mehr gut umgehen kann.

Auch die Vorsorgevollmacht kann beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin registriert werden und gelangt auf diese Weise ebenfalls rasch und zuverlässig zur Kenntnis des Gerichtes.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht